



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 2021

Nummer 45

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
641	1. 6. 2021	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlußprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen	758
7126	23. 6. 2021	Berichtigung der Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glückspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlückStV 2021)	758
7831	15. 6. 2021	Sechste Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte.	758
92	15. 6. 2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Herabsetzung des Mindestalters für den Erwerb der Fahrerlaubnisklasse AM auf 15 Jahre	759

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

641

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über die Durchführung der Jahresabschlußprüfung
bei Eigenbetrieben
und prüfungspflichtigen Einrichtungen**

Vom 1. Juni 2021

Auf Grund des § 133 Absatz 1 Nummer 12 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der zuletzt durch Artikel 15 Nummer 4 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Aufhebung der Verordnung

Die Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlußprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 9. März 1981 (GV. NRW. S. 147), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296) geändert worden ist, wird vorbehaltlich des Artikels 2 aufgehoben.

Artikel 2

Übergangsregelung

Für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, die für bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 endende Wirtschaftsjahre aufzustellen sind, gelten die Vorschriften der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlußprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen fort.

Diese Übergangsregelung gilt auch für Einrichtungen, die gemäß § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 2021

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Scharrenbach

– GV. NRW. 2021 S. 758

7126

**Berichtigung der
Bekanntmachung des Inkrafttretens
des Staatsvertrages zur Neuregulierung des
Glückspielwesens in Deutschland
(Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlückStV 2021)**

Vom 23. Juni 2021

Die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glückspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlückStV 2021) vom 18. Mai 2021 (GV. NRW. S. 649) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Überschrift wird die Angabe „GlückStV“ durch die Angabe „GlüStV“ und das Wort „Glücksspielwesen“ durch das Wort „Glücksspielwesens“ ersetzt.
2. Im Bekanntmachungstext wird das Wort „zum“ durch das Wort „am“ ersetzt.

Düsseldorf, den 23. Juni 2021

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Britta Rotbeck

– GV. NRW. 2021 S. 758

7831

**Sechste Verordnung zur Änderung
der Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit
und Tierische Nebenprodukte**

Vom 15. Juni 2021

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, sowie des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 16. März 2021 (GV. NRW. S. 304) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Grundsatz

- (1) Zuständige Behörde im Sinne

1. der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, L 57 vom 3.3.2017, S. 65, L 137 vom 24.5.2017, S. 40, L 84 vom 20.3.2020, S. 24 und L 48 vom 11.2.2021, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung sowie aller aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 erlassenen, unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union,
2. weiterer unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union, die Regelungen im Bereich des Tiergesundheitsrechts enthalten,
3. des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung sowie
4. der aufgrund des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 112 und Artikel 4 Absatz 88 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist die Kreisordnungsbehörde, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Zuständigkeiten geregelt sind.

- (2) Die in dieser Verordnung geregelten abweichenden Zuständigkeiten gelten auch, soweit diese Zuständig-

keiten Aufgaben und Amtshandlungen betreffen, die in den in Absatz 1 Nummer 1 und 2 aufgeführten Rechtsakten der Europäischen Union mit Anwendungsvorrang gegenüber dem Bundes- oder Landesrecht aufgeführt sind.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „der Geflügelpest-Verordnung“ durch die Wörter „sowie für die Anordnung der Aufstallung des Geflügels nach § 13, wenn nach einer Risikobewertung aufgrund der Seuchelage eine Stallpflicht für einen ganzen Regierungsbezirk, für mehrere Regierungsbezirke oder für das ganze Land erforderlich ist,“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „trifft,“ die Wörter „sowie die Genehmigung von Ausnahmen von der Stallpflicht“ eingefügt.
- c) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 21 Abs. 4 Nr. 1, § 30 Abs. 2 Nr. 1 und § 56 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 27 Absatz 2, § 30 Absatz 2 Nummer 1 und § 56 Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 15. Juni 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Die Ministerin für
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ursula H e i n e n - E s s e r

– GV. NRW. 2021 S. 758

92

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Herabsetzung des Mindestalters für den Erwerb der Fahrerlaubnisklasse AM auf 15 Jahre

Vom 15. Juni 2021

Auf Grund des § 6 Absatz 5a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008) eingefügt worden ist, verordnet der Minister für Verkehr:

Artikel 1

In § 3 der Verordnung über die Herabsetzung des Mindestalters für den Erwerb der Fahrerlaubnisklasse AM auf 15 Jahre vom 14. Januar 2020 (GV. NRW. S. 105) wird die Angabe „Dezember 2030“ durch die Angabe „Oktober 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 2021

Der Minister für Verkehr

Hendrik W ü s t

– GV. NRW. 2021 S. 759

Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359